

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung  
zu Punkt 12 der Tagesordnung der Hauptversammlung  
der Deutschen Telekom AG am 30. April 2009

Erleben, was verbindet.



**Bericht zu Punkt 12 der Tagesordnung: Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital 2009/II gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1 Satz 1 AktG.**

Das Genehmigte Kapital 2006, das der Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) dient, hat eine Laufzeit bis zum 2. Mai 2011. Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung im Oktober 2008 vorgelegten und vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) und um dem Vorstand eine längerfristige Planungssicherheit für die Auflage von Belegschaftsaktienprogrammen zu geben, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2006 vorzeitig aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital, das ebenfalls ausschließlich der Gewährung von Belegschaftsaktien dient, das Genehmigte Kapital 2009/II, ersetzt werden.

Das beantragte neue Genehmigte Kapital 2009/II in Höhe von € 38.400.000 macht ca. 0,34 % des Grundkapitals aus. Das neue Genehmigte Kapital 2009/II soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 38.400.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei die neuen Aktien ausschließlich zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden dürfen. Eine Ausgabe neuer Aktien aufgrund der Mitgliedschaft in einem Leitungs- oder Überwachungsorgan der Deutschen Telekom AG oder einem ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen soll und kann auf dieser Grundlage nicht erfolgen. Die Ermächtigung soll vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden können. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein.

Die Deutsche Telekom AG soll in der Lage sein, die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen durch die Gewährung von Belegschaftsaktien zu fördern. Die Gewährung von Belegschaftsaktien dient der Integration der Mitarbeiter, erhöht die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung und die Bindung der Belegschaft. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie ist vom Gesetzgeber gewünscht und wird vom Gesetz in mehrfacher Weise erleichtert. Bei Ausgabe neuer Aktien als Belegschaftsaktien können Sonderkonditionen gewährt werden, die mit den Regelungen zur steuerlichen Privilegierung nach dem vom Bundestag verabschiedeten Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz im Einklang stehen. Das Volumen des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2009/II steht in einem angemessenen Verhältnis zur Mitarbeiterzahl der Deutschen Telekom AG und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen. Bei seiner Festlegung wurden außer der Anzahl der Mitarbeiter auch die zu erwartenden Zeichnungsergebnisse berücksichtigt. Der vorgeschlagene Umfang lässt es bei einer unterstellten Teilnahme von 110.000 Mitarbeitern pro Jahr beispielsweise zu, über drei Jahre hinweg jedem teilnehmenden Mitarbeiter im Durchschnitt ca. 45 Belegschaftsaktien im Jahr zu überlassen.

Die Belegschaftsaktien sollen auch in der Weise ausgegeben werden können, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und

Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Diese Möglichkeit und die dabei einzuhaltenden Voraussetzungen regelt § 204 Abs. 3 AktG.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Mitarbeiter soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich zur Gewährung von Belegschaftsaktien zu verwenden. Die Ausgabe der Aktien an die Mitarbeiter erfolgt dann unter Zwischenschaltung des die Aktien übernehmenden Unternehmens. Durch diese Verfahrensweise kann die Abwicklung eines Angebots von Belegschaftsaktien erleichtert werden.

Daneben soll es auch zulässig sein, dass die Belegschaftsaktien im Wege von Wertpapierdarlehen von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen beschafft und die neuen Aktien zur Rückführung dieser Wertpapierdarlehen verwendet werden. Die Beschaffung der den Mitarbeitern anzubietenden Aktien mittels Wertpapierdarlehen ermöglicht ebenfalls, die Abwicklung eines Angebots von Belegschaftsaktien zu erleichtern. Die im Rahmen des genehmigten Kapitals geschaffenen neuen Aktien sollen daher nicht nur zur unmittelbaren oder mittelbaren Ausgabe an die Mitarbeiter selbst, sondern auch dazu verwendet werden können, die Ansprüche von Darlehensgebern auf Darlehensrückführung zu erfüllen. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen. Im wirtschaftlichen Ergebnis werden die neuen Aktien auch hier zur Gewährung an die Mitarbeiter verwendet.

Je nach Umfang und Ausgestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und der Höhe der Vergünstigung wird bei der Deutschen Telekom Personalaufwand entstehen. So würde beispielsweise bei einer Gewährung von 5.000.000 Belegschaftsaktien aus dem Genehmigten Kapital 2009/II und einer Vergünstigung in Höhe des maximalen jährlichen Freibetrags nach dem vom Bundestag verabschiedeten Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz in Höhe von € 360 je Teilnehmer bei einer unterstellten Teilnahme von 110.000 Mitarbeitern ein Aufwand nach IFRS bzw. US-GAAP von ca. € 39,6 Mio. entstehen.

Die Gesellschaft hat zwar schon jetzt die Möglichkeit, Aktien auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG zurückzuerwerben und die zurückerworbenen Aktien Mitarbeitern zum Bezug anzubieten, und sie soll darüber hinaus nach lit. i) des zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 30. April 2009 vorgeschlagenen Beschlusses ermächtigt sein, eigene Aktien als Belegschaftsaktien anzubieten und/oder zu gewähren bzw. zur Rückführung von zur Beschaffung von Belegschaftsaktien genutzten Wertpapierdarlehen zu verwenden. Der Einsatz eigener Aktien zu diesen Zwecken setzt aber nicht zuletzt deren vorherigen Erwerb voraus. Der Einsatz eigener Aktien kann daher insoweit, insbesondere wegen des mit dem Aktienrückwerb verbundenen Liquiditätsbedarfs, unter Umständen nachteilig gegenüber der Nutzung genehmigten Kapitals sein. Mittels genehmigten Kapitals können Aktien der Deutschen Telekom AG unabhängig von einem Rückwerb eigener Aktien als Belegschaftsaktien gewährt bzw. zur Rückführung von zur Beschaffung von Belegschaftsaktien genutzten Wertpapierdarlehen verwendet werden.

Um neue Aktien als Belegschaftsaktien ausgeben zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre eine Ausgabe neuer Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Rückführung von zur Beschaffung von Belegschaftsaktien genutzten Wertpapierdarlehen nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Zu einem anderen Zweck als zur Gewährung von Belegschaftsaktien und zur Rückführung von zur Beschaffung von Belegschaftsaktien genutzten Wertpapierdarlehen darf das Genehmigte Kapital 2009/II nicht ausgenutzt werden.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des bei Ausübung der Ermächtigung zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/II berichten.

**Bonn, im Februar 2009**

**Deutsche Telekom AG**

**Der Vorstand**

Rene Obermann

Dr. Karl-Gerhard Eick

Hamid Akhavan

Dr. Manfred Balz

Reinhard Clemens

Timotheus Höttges

Thomas Sattelberger